

1/65/21

PRIVILEGIUM

zu
Aufnehmung
der
B e r g w e r k e
im
Fürstenthum Minden
und
der Graffschaft Ravensberg,
für die sich angegebene
Gewerkschaft.



Minden, 1780.

gedruckt durch Johan Augustin Enay, Königl. Hofbuchdrucker.

REVISED EDITION

BRITISH MUSEUM

2nd ed.

BY J. G. BURTON

Author of 'The British Museum'

and 'The British Museum'

with 100 illustrations

London: George G. Harrington & Co.

1880

1880

Printed and Published by George G. Harrington & Co., 15, Abchurch Lane, London, E.C. 4.



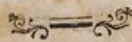
Für Friedrich
von Gottes
Gnaden, König

von Preussen / Marggraf zu Branden-
burg, des heiligen Römischen Reichs Erz-
Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und
Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer
Prinz von Dramen, Neuschatel und Ballengin,
wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Benden, zu Meck-
lenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürn-
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,
Benden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland
und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Marck,

Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlen und Breda, 2c. 2c. 2c.

Thum kund und fügen jedermänniglich in Gnaden zu wissen: Nachdem der allmächtige Gott, nach seinem gnädigen Willen Unser Fürstenthum Minden und Graffschaft Ravensberg an verschiedenen Orten, mit reichhaltigen Silber, Kupfer, Bley und andern Erzen, auch Schifer- und Stein-Kohlen, gesegnet hat, und dann jeso sich eine Gewerckschaft zusammen gethan, um die in besagtem Fürstenthum und Graffschaft sich findende Bergwercke auf ihre Kosten ordentlich aufzunehmen und zu bauen, wenn Wir ihnen darüber vollkommene Sicherheit, und die zu einem so kostbaren und neu aufzunehmenden Wercke höchst nöthige Freyheit allergnädigst concediren, und darüber gewöhnliche Lehn- und Ruthungen ertheilen wolten, gestalt sie denn zu solchem Ende aus ihren Mitteln Wilhelm Heinrich Christian Fincke, zum Haupt-Ruther und Lehn-Träger Uns allerunterthänigst ernennet und vorgeschlagen, mit allergehorsamster Bitte, denselben in ihrer aller Namen damit zu belehnen; Als haben wir solchem Gesuch in Gnaden statt gegeben, und für Uns und Unsere Königliche und Churfürstliche Erben und Erbnehmen besagten Wilhelm Heinrich Christian
Fin-

Sincken für sich und seine associirte Mit-Gewerke sothane Lehne und Muthungen nach Bergwercks-Recht ertheilen wolle, thun auch solches hiermit und Krafft dieses, dergestalt und also, daß sie, ihre Erben und Erbnehmen, oder wem sie sonst ihr Recht abtreten mögten, in unserm Fürstenthum Minden und der Graffschafft Ravensberg, an allen Orten und Enden, wo sie Erz-Gänge vermuthen, sonder jedermanns Verhinderung frey, nach allerhand Erz und Metallen, an Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Bley, Kobbold, Quecksilber, Golmein, Zinnober und Indig, auch allen anderen Mineralien, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nicht weniger Stein-Kohlen, auf ihre Kosten schürfen, einschlagen, Stollen treiben, Rösche führen, Schächte und Strecken niedersinken und gewältigen, Kübel und Seil nach bergmännischer Manier einwerffen, und die Erzte und was sich sonst vor Segen finden mögten, hauen, sprengen, fordern, schmelzen, Künste, Puchwercke, Zechen-Häuser, auch was sonst zum besten des Wercks nöthig, anlegen, und die geforderte Erzte und Mineralien, wie und wo sie am besten kömten oder mögen, zu ihrem Nutzen ohne jemandes Verhinderung und Wiederrede zu gute machen mögen, wie ihnen damit freysethet, zu Fortsetzung und mehrerer Beforderung dieses zu unserm und des Publici Besten mit gereichenden Wercks, nach ihrer Conventions in- und ausländische Bergwercks-Liebhaber und



und baulustige Gewercke mit in ihre Societät zu nehmen, und mit oder ohne dieselbe durch Aufnahme neuer und mehrerer Gruben oder Erhaltung einiger Berg-Theile und Kurzen ihr Glück zu suchen; Im übrigen aber haben Wir mehr be- meldten Haupt-Ruther und dessen associirte Gewercke und Dero Erben und Nachkommen, oder wem sie sonst ihr Recht cediren mögten, nachfolgende Privilegia, Concessionen, Freyheiten und Begnadigungen, wie Bergwercks Recht und Gewohnheit erfordert, auch jedes Bergwerck billig haben soll, allergnädigst verwilliget und zugestanden:

I.

Ist Unser allergnädigster Wille, daß alle und jede Berg-Bediente und Arbeiter, welche bey dem Gewerck in würcklicher Bedienung stehen, in- und ausländische, so jezo gegenwärtig seyn, oder ins künftige sich anfinden, und den Bergbau würcklich fortzusetzen helfen werden, aller gewöhnlichen Bergwercks-Freyheiten, nach mehrern Inhalt Unserer Interims-Ordonanz, vom 22. Maji 1696. und wie solche an anderen Orten, sonderlich aber in denen Chur-Sächsischen gesammten und Braunschweig-Lüneburgischen Landen gebräuchlich, ungehindert und richtig genieffen, und dannenhero von allen und jeden Einquartirungen, Servicen und allen Auflagen und Diensten, als Kopf- und Vermögen-Steuer, Zinsen, Schoß, Contribution und Reuter-Gelder, imgleichen Accisen, Frohnen, Heerfahrten, Werbungen und allen anderen, sowol ordinairen als extra-ordinairen Oneribus und Beschwerungen, wie sie jezo sind und Namen haben, oder künftigt neu erfunden und angeleget werden mögten, (solange sie nicht dergleichen Dienst- und Steuerbare Güter von Unseren Unterthanen an sich handeln, oder sich derselben theilhaftig machen, massen sie allein wegen und von die-

diesen Gütern die darauf stehende Prästanda, sonst aber nichts zu Prästiren schuldig,) zu Wercks Arbeit treiben, exempt seyn und bleiben sollen.

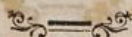
2.

Geben Wir besagtem Haupt-Lehn-Träger und denen associirten Gewercken die Freyheiten, daß sie dasjenige, so zu der Berg- und Hütten-Verwandten, auch Handwercks-Leuten Nothdurft an Speisen, Getränke, Material und dergleichen erfordert wird, an Orten und Enden in unseren Landen, wo sie dasselbe am besten bekommen können, anschaffen, und zu solchem Behuef Factoreyen anlegen mögen, und sollen sie, so weit sich Unser Gebieth erstrecket, und sie beglaubte Pässe vom Berg-Unt darüber aufzuzeigen haben, deshalb alles Zolles, Accise, Niederlage und anderen Auflagen, wie sie auch heißen, und sonst gebräuchlich, befreyet seyn, doch daß sie solche und dergleichen Sachen, bloß zu des Bergwercks, dessen Bedienten und Arbeiter, sich bedienen, mit nichten aber Handel und Kaufmanschaft, zu Unserer Städte und Unterthanen Nachtheil treiben, oder auch die Particulier, Gewercke und andere Handlung darunter verstecken.

Indessen bleibet den Gewercken frey und unverwehret, zum Vertrieb und Consumtion der Arbeiter und Bedienten allerhand Wein, Brandtwein und Bier, Accise-frey einzulegen, selbst frey zu ihrer Nothdurft zu brauen, zu backen und zu schlachten, item Gastung für die Bergwercks-Bedienten und Arbeiter zu treiben.

3.

Gestatten Wir auch, daß daferne sich einer oder der ander von auswärts häuslich in Unseren Landen, als Gewercke, Berg-Bediente oder Mit-Arbeiter, niederlassen würde, derselbe unter keiner, als des von der Gewerckschaft zu constituirenden Berg-Unts Jurisdiction stehen, und mit der Gewinnung des Bürger-Rechts und Abforderung einiges Einzugs- oder Nachbar-Geldes, (es sey denn, daß er unter einer gewissen



Obrigkeit mit Haus- oder anderen Immobilien sich ankauffe, alsdann dieselbe ratione solcher Häuser und daran hafftenden Pflichten derselben Orts Obrigkeit subject seyn, verschonet bleiben.

Hiernächst aber, wenn er an andere Orte sich wenden wolte, derselbe mit seinen Haab und Gütern, die er mit sich gebracht oder auch überkommen, und in Unseren Landen gewonnen hat, wie bey andern freyen Berg-Städten und Orten gebräuchlich, nach Bezahlung seiner im Lande gemachten Schulden, zu schalten, und dieselbe ohne allen Abzug, seinem besten nach, zu verkaufen, zu verhandeln, oder bey seinem Ab- und Weg-Zuge, welchen Wir ihm allezeit frey vergönnen, mit sich zu führen, Macht haben sol.

4

Was denn auch den Bergbau und daraus beschereuten Segen Gottes, und zukommenden Zehenden anbelanget, so wollen Wir von obiger Gewerckschafft und deren Nachkommen, weilen sie auf ihren Hazard und Kosten den Bergbau mit Stollen, Röschen, Schächten- Such- und Feld-Orter, auch andern schweren Kosten führet, solchen nicht eher, als bis das Werck zur Ausbeute und Überschuß gebracht worden, fordern, und unter keinerley Prätext ein mehreres als den zehenden Theil der erworbenen Ausbeute begehren, jedoch ist die Gewerckschafft dagegen verbunden, für Uns und Unsere Königliche Nachkommen eine freye Kurse, imgleichen für die Kirche und Armen des Orts eine Kurse, auf ihre Kosten, mit zu bauen; und wenn sie auf eines Privati Grund und Boden einschlagen, und ein Bergwerck aufnehmen wollen, sich mit dem Eigenthümer deshalb billig- mäßig zu vergleichen, oder nach Erkenntniß des Berg-Amts, oder ordentlichen Obrigkeit, abzufinden, den Zehendner aber hat sie hiernächst, und so bald sie Überschuß bauen, aus ihren Mitteln Uns vorzuschlagen, welchen Wir alsdann in Unsere Pflicht nehmen und besolden wollen, auch bleibet Uns frey, den Zehenden in natura oder den Werth an Gelde dafür anzunehmen, über obbemeldeten Zehenden und die

die Uns frey zu bauende Kugse aber, wollen Wir unter keinerley Namen oder Prætext einige andere Beschweriß und Præstanda von der Gewerckschafft verlangen, sondern sie für Uns, Unsere Königl. und Churfürstliche Erben und Successoren, davon jederzeit frey und loß seyn lassen, hingegen sol auch die Gewerckschafft schuldig seyn, das benöthigte Holz und alle übrige zum Bergbau erforderete Nothdurfft sich selbst zu suchen. Wann jedoch in Unseren Forsten, ohne Ruin, derselben das nöthige Holz zu haben, sol ihnen solches gleich anderen, für die in der Forst-Ordnung vestgesetzte Taxe gelassen werden.

5.

Wollen Wir denen Gewercken und ihrer Casse zum besten, die Stein-Kohlen, Kupfer, Bley und alle geringe auch gute und gemeine Vitriols, Schwefel, weisse Zeug, rothe Farberc. 2c. ausgearbeiteten Mineralien, um den Preis, wie sie solches alles bestens bedingen können, in- und aufferhalb Landes, (jedoch das Silber ausgenommen, so nach dem Edict nicht aufferhalb Landes verfahren, sondern den Landes-Herrn, die Marck fein, so wie sie zu Rothenburg, für 11 Rthlr. 19 ggr. überlassen werden müssen,) ohne daß sie einigen Zoll, Accise, oder andere Imposten deswegen zu erlegen, schuldig seyn, oder nach eigenen Belieben zu verhandeln, oder wie sie bestens können, und nutzen und zu gebrauchen überlassen.

6.

Haben alle Gewercke, Bergwercks-Verwandte und Arbeiter diese Freyheiten, daß sie unter sich, es seynd Gewercke wider Gewercke, und Gewercke wider Bediente und Arbeiter, oder diese letztere wider jene, oder unter sich wegen Bergwercks-sowol als anderen Sachen, zu litigiren hätten, item, wenn Berg-Bediente und Arbeiter ihre Pflicht nicht wahrgenommen, und deshalb zu bestraffen stünden, welches auf Leibes- und andere Straffen zu extendiren, (die Verwürckung des Lebens allein ausgenommen,) sie vor niemanden als dem Berg-Amt zu stehen, und vor demselben Recht zu geben und zu neh-



nehmen, befugt und gehalten seyn sollen, doch sol ihnen, wenn sie durch des Berg-Amts Urtheil sich beschweret zu seyn vermeynen, an Uns zu appelliren, über ein Quantum so die Summa von 500 Rthl. übersteiget, oder daferne es Bergwercks-Sachen betrifft, an andere Berg-Schöppen-Stühle, solche zu verschicken, allemahl verstattet seyn, und von Uns auf beschehene Supplication durch gewisse Commissarien, oder die Wir sonst dazu benennen werden, die Sache ohne alle Weitläufftigkeit decidiret, und wieder den Commissarischen Bescheid kein ferneres Remedium suspensivum oder devolutivum zugelassen werden.

7.

Was die Bestellungen des Berg-Amts betrifft, so soll bedürffenden Falls, wenn die Gewercke es für gut befinden, ein Berg-Hauptmann, wie auch Rath, Richter, Berg-Meister, und ein oder mehr Schöppen, welche in Abwesenheit des Berg-Hauptmanns die Jurisdiction exerciren, und die Gerichte dirigiren, erwählet, und Uns dieselben presentiret werden, die Wir auch nach beyläuffigen Gebrauch in Gnaden confirmiren werden, die Einrichtung und Reichung der Berg-Bedienten Besoldung aber, wird denen Gewercken allein überlassen.

8

Weilen auch der von GOTT bescherte Segen, an guten und gemeinen Vitriol, Schwefel, weiße Zeug, rothe Farbe, Stein-Kohlen, Kupfer, &c. &c. verkauffet, und zu Gelde gemacht werden muß, so geben Wir denen Gewercken die Freyheit, solches alles in- und außserhalb Landes zu verhandeln, es sollen auch alle dazu gehörige Leute und Arbeiter, welche sich auf dergleichen Wercken befinden, keinen ausgenommen, alle hierin gemeldete Berg-Freyheiten und Immunitäten, als auch was an andern Orten auf dergleichen Wercken gebräuchlich, genießen; Insonderheit aber sollen die Gewercke, auch wie überall gebräuchlich, Macht haben, dem Bergbau zum besten neue Teiche und Wasser-Graben, wo sie es für nütze und nöthig befinden, anzulegen, alle, Teiche und Wasser-Graben zu schützen, und Fuß-
Ste:

Stege und Fuhr-Wege über Felder und Wiesen, zu denen Schächten, zu machen, jedoch, daß sie sich deshalb, nach dem Erkenntniß des Berg-Amts, mit demjenigen, so dadurch Schaden leydet, abfinden, Brücken und Fehren über alle Wasser, zum besten des Bergwercks, nicht weniger Hütten und Gebäude zu denen Mineralien, anzulegen, und alle Ströme, Flüsse, Bäche, Wasser und Quellen, in soferne es ohne jemandes Schaden geschehen kan, sich zu bedienen, anbey und in denselben Wasser-Künste, auch Brett- und Schneide-Mühlen zu ihrem Gebrauch, keinesweges aber, um was darauf gemacht wird, zu verhandeln, auch Schmiede-Essen anzulegen, jedoch dieses alles mit des zu constituirenden Berg-Amts Vorwissen und Genehmigung, imgleichen sol das Berg-Amt befugt seyn, alerhand ihnen zum Bergwerck benöthigte Handwercks-Leute, als Schmiede, Huetz- Zeug- Zweck- und Nagel-Schmiede, Maurer, Seiler, Böttcher, Wagener, Schösser und Zimmer-Leute, jedoch allein für das Bergwerck, und die dazu gehörige Bediente und Arbeiter, anzusetzen. Und damit

9.

Dieser Bergbau nicht gehindert, sondern vielmehr auf alle Art und Weise befördert werde, so wollen wir sowol dem Haupt-Muther als dessen associirte Mit-Gewercke, imgleichen deren Erben und Nachkommen, und wenn sie sonst ihre Jura abtreten mögten, nicht weniger alle übrige Berg-Bediente und Handwercker, so Berg-Arbeit machen, bey vorstehender Be-
lehnung, Privilegio, Freyheiten und Begnadigungen in allen Puncten und Clauseln allemahl nachdrücklich schützen, maintainiren und vertreten, und befehlen solchemnach allen und jeden, hohen und niedrigen Obrigkeiten, sowol Civil- als Militair-Standes, insbesondere aber Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, und denen unter denselben stehenden Beamten und Forstbedienten, im Fürstenthum Minden und Graffschaft Ravensberg, daß ein jeder seines Orts darüber nachdrücklich halten, und denen Bergbedienten und Berg-Leuten, so oft es die Nothdurfft und des Bergwercks Bestes erfordert, und sie darum requiriret



ret werden, willig assistiren sollen; Wir wollen auch hiermit und Kraft dieses ein freyes Bergwerck, wie sich solches nach Bergwercks-Ordnung, Recht und Gewohnheit gebühret, jedermännlich verkündiget haben, jedoch müssen alle diejenigen, so mit zu bauen und einzutreten Belieben tragen, sich dieserhalben bey der associirten Gewerckschaft, dem von derselben constituirten Berg-Amt melden, und daselbst Berg-Ordnungs-mäßige Resolution erwarten.

Schließlich versprechen Wir über dieses alles, daß wenn man hiernächst befinden sollte, daß in dieser Befreiung ein oder mehr Stücke nicht begriffen wären, davon dem Bergwercke und Gewercken ein erheblicher und Uns und Unseren Landen ein erspriesslicher Nutzen zustünde, gestalten Sachen nach solches jedesmahl nach Befinden annoch hinzusetzen, und durch öffentlichen Druck, gleich wie hiemit geschieht, solches publiciren und jedermann kund thun zu lassen, auch dadurch die bau- lustige Gewercke ferner zu animiren; alles getreulich und sonder Gefährde. Ubrkundlich haben Wir dieses Privilegium höchsteigenhandig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Inseigel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 15. Merz 1742.

Friedrich.



J. v. Görne.

J. v. Marschall.

